

## Rechtsverordnung

### über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt

Aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) i.V.m. § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) , zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 11 Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert am 20. November 2012 (GBl. S. 604), hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 30. Januar 2017 folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1 Sperrzeit im Gebiet der Altstadt

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird im Bereich der Altstadt an allen Tagen auf 3 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 6 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar ist aufgehoben. In der Nacht zum Faschachtsdienstag und in der Nacht zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr ( § 9 Abs.2 GastVO) .
- (3) Für Spielhallen gilt unverändert § 46 LGlÜG.
- (4) Der Geltungsbereich umfasst den Bereich innerhalb der Stadtmauern (Altstadt) und ist im beigefügten Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil der Rechtsverordnung ist.

#### § 2 Ausnahmen

§ 12 Gaststättenverordnung Baden-Württemberg bleibt unberührt. Soweit im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis engere Regelungen festgesetzt sind, gelten diese.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte entgegen den Vorschriften des § 1 duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
- 2.) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Rapp, Oberbürgermeister